

**Vierte Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung
für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies
der Philosophischen Fakultät
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 16. Januar 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550,557) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Teilstudiengänge und die General Studies der Philosophischen Fakultät an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. August 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27. August 2012) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungssatzung vom 3. Februar 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 8. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Teilprüfungen

(1) Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, ein Auslandsstudium zu absolvieren oder die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, können gemäß § 8 Absatz 1 RPO beantragen, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf den bereits absolvierten Teil des Moduls bezieht.

(2) Studierende, denen nach § 43 RPO an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungsnachweise angerechnet werden, die sich nur auf den Teil einer Modulprüfung beziehen, können über den fehlenden Teil des Moduls in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 1 RPO eine Teilprüfung ablegen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 13. September 2017, der mit Beschluss des Senats vom 30. März 2016 gemäß § 81 Absatz 7 LHG M-V und § 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-

Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung der Rektorin vom 16. Januar 2018.

Greifswald, den 16.01.2018

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.01.2018